Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 24 (1876)

Artikel: Zweiter Jahresbericht und Rechnung des Directoriums der Schweizerischen Centralbahn über die Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten für das Jahr 1876

Autor: Vischer, J.J.

Kapitel: 1: Allgemeines

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-730580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An das

Tit. Comite der Eisenbahn-Unternehmung Wohlen-Bremgarten.

Tit.!

Wir beehren uns, Ihnen den zweiten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung pro 1876 für die Eisenbahnunternehmung Wohlen-Bremgarten vorzulegen.

I.

Allgemeines.

Zu Folge einer Verzögerung der Vollendung der Bauarbeiten, über deren Ursachen wir uns an anderer Stelle dieses Berichtes vernehmen lassen, sahen wir uns veranlaßt, bei den Schweiz. Bundesbehörden um eine Verlängerung der Frist für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn bis zum 1. September nachzusuchen, welchem Begehren durch Bundesbeschluß vom 3. Juli 1876 entsprochen wurde.

Auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung haben wir Ihnen den Entwurf eines Betriebsvertrages für die Bahn Wohlen-Bremgarten und eines Seperatabkommens, betreffend die Deckung allfälliger Verluste auf dem Betrieb zur Genehmigung vorgelegt. Da dieser Entwurf nur die Zustimmung der Vertretung der Schweiz. Nordostbahn im Comité erhielt, die Einwohnergemeinde Bremgarten dagegen die Ratification desselben verweigerte und auch einer Vorlage über provisorische Organisation des Betriebsdienstes ihre Genehmigung versagte, führt die Centralbahn für sich und Namens der Schweiz. Nordostbahn den Betrieb der Bahn Wohlen-Bremgarten bis zum Abschluß der schwebenden Verhandlungen zu den Selbstkosten auf Rechnung der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten gemäß Art. 8 Ziff. IV der Uebereinkunft vom 25. Februar 1872 betreffend die Uebernahme der Aargauischen Südbahn.

Da diese Unterhandlungen noch zu keinem Resultate geführt haben, konnten wir dem vom Schweiz. Eisenbahndepartemente wiederholt geäußerten Wunsche um Einreichung des Betriebsvertrages nicht entsprechen.

Dagegen ist am 21. August eine Uebereinkunft zwischen der Aargauischen Südbahn und der Eisenbahnunternehmung Wohlen-Bremgarten über die gemeinsame Benützung der Station Wohlen abgeschlossen worden.

Laut diesem Vertrage steht der letztern Unternehmung die Mitbenützung der Station Wohlen für deren Betrieb in ihrem ganzen Umfange zu, immerhin unter Wahrung der Priorität für die Benützung durch die Aargauische Südbahn. Der gesammte Betriebsdienst ist auch für die Unternehmung Wohlen-Bremgarten durch diejenige Verwaltung zu besorgen, welcher der Betrieb der Aargauischen Südbahn obliegt; bezüglich der hiefür zu leistenden Entschädigung hat besondere Verständigung stattzufinden. Für das in Wohlen befindliche Betriebsmaterial, Güter und Gepäck u. s. w. übernimmt die Aargauische Südbahn keine Verantwortlichkeit, wird dagegen in üblicher Weise die Versicherung der der Gemeinschaft dienenden Objecte auf Gemeinschaftsrechnung besorgen.

Für das Recht der Mitbenützung zahlt die Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten einen 5% Zins von einem Dritttheil des jeweiligen Anlagecapitales, unter Abzug der auf den Hochbau der Wagen- und Locomotivremise verwendeten Bausumme, so lange diese Gebäulichkeiten von Wohlen-Bremgarten nicht benützt werden. Allfällig erforderliche Erweiterungen zu Gemeinschaftszwecken besorgt die Aargauische Südbahn, nachdem sie dem Comité der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten Gelegenheit verschafft hat, sich darüber auszusprechen. Neubauten und Einrichtungen, welche nur einer einzelnen Verwaltung dienen, fallen auch einzig zu deren Lasten.

Die Uebereinkunft unterliegt einer gegenseitigen einjährigen Kündung. Allfällige Streitigkeiten werden dem Entscheide des Schweiz. Bundesgerichtes unterstellt, sofern dasselbe dazu competent ist, andernfalls einem von demselben zu ernennenden aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht.

II.

Bahnbau.

1. Grunderwerb.

Im verflossenen Jahre sind in der Gemeinde Wohlen 8 Fälle, in welchen die Expropriaten gegen den Entscheid der Schätzungscommission den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen hatten, unerledigt geblieben. Die Mitte Mai d. J. eingegangenen bezüglichen Entscheide der bundesgerichtlichen Instruktions-Commission wurden von beiden Parteien angenommen. 3 Expropriaten wurden mit ihren Beschwerden abgewiesen und in sämmtliche Kosten verfällt, die übrigen 5 sind mit kleinen Mehrentschädigungen von zusammen Fr. 578. — bedacht worden.

Gleichwie in den Gemeinden Wohlen und Waltenschwyl konnten auch in der Gemeinde Bremgarten keine gütlichen Landankäufe abgeschlossen werden, so daß die eidg. Schätzungs-Commission zur Behandlung sämmtlicher Abtretungsfälle mußte einberufen werden. Die Urtheile derselben sind ohne Weiterziehung in Rechtskraft getreten.

Das Endresultat für den Grunderwerb dieser Linie ist nun folgendes: